



Liebe Newsletterleserin und lieber Newsletter-Leser,

mit dem STARK III-Newsletter erhalten Sie die wichtigsten Informationen und Neuigkeiten rund um STARK III. Sie haben Fragen zu STARK III? Dann senden Sie uns eine E-Mail an starkiii@ib-lsa.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr STARK III-Newsletter-Team

Änderung im Förderprogramm Sachsen-Anhalt STARK III

Im Rahmen weiterer Abstimmungen zur Erleichterung der Antragstellung wurde die Unterlagencheckliste "Darlehen" für freie Träger überarbeitet.

Das geänderte Dokument haben wir bereits in unserem Internetauftritt ausgetauscht und bitten Sie auf Grundlage dieses Dokumentes die Antragsunterlagen zusammenzustellen.

Wichtiger Hinweis zu Kostensteigerungen für die ausgewählten förderwürdigen Projekte:

Für die Anerkennung der beantragten Gesamtkosten als förderfähige Kosten der Vorhaben sind grundsätzlich die in den Voranmeldungen angegebenen Kostenumfänge maßgeblich.

In Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen können in begründeten Ausnahmefällen Kostenerhöhungen bis maximal 20% gegenüber der in den Voranträgen angegebenen Gesamtkosten anerkannt werden. Für darüber hinaus gehende Kostenüberschreitungen kann die Förderung mit STARK III- Mitteln nicht gewährleistet werden.

Hier noch einmal für Sie die Fristen zur Antragseinreichung:

Modellvorhaben: 30.04.2013
alle anderen Projekte: 31.03.2013

Für Fragen und Beratungen zur Antragstellung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bitte laden Sie immer die aktuellen Vordrucke zur Antragstellung aus dem Internet herunter. Die aktuellen Unterlagen stehen in unserem Internetauftritt unter <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-III.html> für Sie zur Verfügung.

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude

Das EEWärmeG bestimmt in § 3 Abs. 2, dass öffentliche Gebäude im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Nr. 5 i. V. m. § 4), die sich im Eigentum der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) befinden und einer grundlegenden Modernisierung/Renovierung unterzogen werden, den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbare Energien nach Maßgabe der §§ 5a und 6 Abs. 2 zu decken haben. Für öffentliche Gebäude, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden, gilt § 3 Abs. 3.

Damit begründet das Gesetz eine besondere Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude. Über die Erfahrungen mit dieser Vorbildfunktion (§18 a Satz 1 Nummer 1), den Vollzug des EEWärmeG (§18 a Satz 1 Nummer 3) und weitere Regelungen (§18 a Satz 1 Nummer 2) müssen die Bundesländer der Bundesregierung berichten, damit diese ihrerseits ihren Berichtspflichten nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG gegenüber der Europäischen Union und nach § 18 EEWärmeG gegenüber dem Bundestag nachkommen kann. Der erste Bericht ist zum 30. April 2013 zu erstellen, danach besteht die Berichtspflicht alle 2 Jahre.

Öffentliche Gebäude, die im Rahmen von STARK III – Sanierung von Kindertagesstätten und Schulen - grundlegend renoviert / energetisch saniert werden, fallen unter die Vorbildfunktion nach § 1a EEWärmeG.

Die Berichte hinsichtlich öffentlicher Gebäude im Land Sachsen-Anhalt werden vom Landesverwaltungsamt, Postfach 200256, 06003 Halle (Saale) entgegengenommen. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird in den nächsten Tagen Hinweise zum Inhalt und zur Form der Berichte auf seiner Internetseite unter <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=57423> einstellen.

**Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank
im Auftrag des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt**

Telefon: 0391 589 1932

E-Mail: starkiii@ib-lsa.de

Internet: www.starkiii.de